

Frank Schneider

Helmut Frister

Dirk Olzen

**Begutachtung psychischer Störungen**

2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage

Frank Schneider  
Helmut Frister  
Dirk Olzen

# Begutachtung psychischer Störungen

**2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage**

Unter Mitarbeit von  
Michael Lindemann und Sabrina Weber-Papen  
sowie  
Michael Floeth, Ute Habel, Eylem Kaya, Jürgen Kornischka, Simon Kubiak, Olaf Möller,  
Susanne Mujan, Rolf-Dieter Stieglitz, Annette Stylianidis, Haris Uzunovic,  
Michael van der Sanden, Levke Voß und Noëly Zink

**Professor Dr. med. Dr. rer. soc. Frank Schneider**

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie  
Universitätsklinikum Aachen, RWTH Aachen  
Pauwelsstraße 30  
52074 Aachen

**Professor Dr. jur. Helmut Frister**

**Professor Dr. jur. Dirk Olzen**

Institut für Rechtsfragen der Medizin  
Heinrich-Heine-Universität  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf

ISBN-13 978-3-540-68655-2 Springer-Verlag Berlin Heidelberg New York

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

**SpringerMedizin**

Springer-Verlag GmbH  
ein Unternehmen von Springer Science+Business Media  
[springer.de](http://springer.de)

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2006, 2010

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Produkthaftung: Für Angaben über Dosierungsanweisungen und Applikationsformen kann vom Verlag keine Gewähr übernommen werden. Derartige Angaben müssen vom jeweiligen Anwender im Einzelfall anhand anderer Literaturstellen auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Planung: Renate Scheddin

Projektmanagement: Renate Schulz

Lektorat: Annette Wolf, Leipzig

Layout und Einbandgestaltung: deblik Berlin

Satz: Fotosatz-Service Köhler GmbH – Reinhold Schöberl, Würzburg

SPIN: 12255627

# Vorwort

---

Begutachtungen von Patienten mit psychischen Störungen – dies ist die sog. Königsdisziplin der biopsychosozialen Wissenschaft Psychiatrie: anspruchsvoll, schwierig, kaum etwas für Anfänger. Kandidaten in der Facharztweiterbildung zum Psychiater und Psychotherapeuten müssen aber früh lernen, selbst psychiatrische Gutachten anzufertigen. Insbesondere Fachärzte kommen häufig in die Situation, mit psychiatrischen Gutachten beauftragt zu werden.

Dass Bedarf an einem kompakten, praxisnahen Leitfaden für diesen Bereich besteht, bewiesen uns die erfreuliche Nachfrage und positive Resonanz auf die 1. Auflage unseres Buches »Begutachtung psychischer Störungen«. Grund genug, das Werk nun in einer wesentlich verbesserten und von Grund auf überarbeiteten 2. Auflage zu präsentieren. Mit der vorliegenden Neuauflage wurde das Buch auf den derzeitigen Stand der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur gebracht, um seinem Anspruch zu genügen, die Leser zuverlässig und aktuell zu informieren.

An unseren Zielen hat sich im Vergleich zur 1. Auflage nichts geändert: Unser Bestreben ist und war, für ärztliche wie psychologische Kollegen einen Praxisleitfaden zu verfassen, der sozusagen in jede Kitteltasche passt und jeden Sachverständigen in die Lage versetzt, den aktuellen Stand der medizinischen, psychologischen und besonders auch der juristischen Literatur präsent zu haben. Gerade die rechtlichen Grundlagen sind für jede Begutachtung wichtig; nicht dass der Gutachter die juristischen Entscheidungen fällt, aber der Gutachter muss als Gehilfe des Gerichtes diese Entscheidungen mit vorbereiten. Dies erfordert ein umfassendes Wissen über das juristische Spannungsfeld, in dem er seine Empfehlungen abgibt.

Das Buch soll aber auch für Juristen lesenswert und wichtig sein: Richter, Rechtsanwälte und Staatsanwälte haben häufig mit psychiatrischen und psychologischen Gutachten zu tun, ohne das Hintergrundwissen zu haben, diese Gutachten wirklich kritisch würdigen zu können. Die medizinischen Begriffe haben sich von der überkommenen gesetzlichen Terminologie gelöst. Von »krankhafter Störung der Geistestätigkeit« oder gar »schwerer seelischer Abartigkeit« ist in der Medizin schon lange nicht mehr die Rede. Stattdessen werden andere Begriffe und Krankheitsmodelle verwendet, orientiert am Wissensfortschritt.

Das zu dem Verständnis notwendige Wissen soll in dem vorliegenden Band bereitgestellt werden, um Juristen, Mediziner und Psychologen, aber auch Betroffene, Betreuer und Angehörige in die Lage zu versetzen, psychiatrische und psychologische Gutachten zu verstehen und kritisch zu hinterfragen. Hierzu dienen auch die zahlreichen Beispiele aus der Praxis, die möglichst lebensnah wiedergegeben werden. Es versteht sich von selbst, dass dabei alle Hinweise wie Namen und Orte, die auf die Begutachteten und ihr Umfeld Rückschlüsse erlauben, geändert wurden.

Mediziner und Juristen müssen sich – ungeachtet ihrer in vielem unterschiedlichen Weltanschauung – über die Einschätzung evtl. vorhandener psychischer Störungen bei Patienten verständigen, um richtige und faire Entscheidungen der Gerichte zu ermöglichen. Zu dieser immer wieder schwierigen, aber gleichwohl interessanten und notwendigen Verständigung möchten wir mit diesem Buch einen Beitrag leisten.

Allen, die zum Gelingen dieses Buches beigetragen haben, sei herzlich gedankt: den Mitarbeitern der 1. und 2. Auflage für ihre engagierte Hilfe, jenen des Springer-Verlages, insbesondere Renate Scheddin und Renate Schulz, für die vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie Annette Wolf für das sorgfältige Lektorat. Nicht zuletzt möchten wir auch den Lesern und Rezensenten der 1. Auflage danken, die durch konstruktive Kritik und Verbesserungsvorschläge wesentlich zur Weiterentwicklung unseres Werkes beigetragen haben. Auch zukünftig würden wir uns über Anregungen und Verbesserungsvorschläge zur Gestaltung künftiger Auflagen freuen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Grundlagen psychiatrischer Begutachtung</b> . . . . .	<b>1</b>	<b>5.6</b> Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt . . . . .	<b>218</b>
1.1 Rahmenbedingungen . . . . .	3	<b>5.7</b> Unterbringung und unterbringungs-ähnliche Maßnahmen . . . . .	<b>218</b>
1.2 Psychopathologie . . . . .	37	<b>5.8</b> Literatur . . . . .	<b>222</b>
1.3 Klassifikation psychischer Störungen . . . . .	51	<b>6</b> <b>Geschäfts- und Testierfähigkeit</b> . . . . .	<b>223</b>
1.4 Medizinische Untersuchungstechniken und -standards: Informationserhebung und Untersuchung . . . . .	64	6.1 Geschäftsfähigkeit . . . . .	224
1.5 Testpsychologische Untersuchung . . . . .	76	6.2 Testierfähigkeit . . . . .	232
1.6 Dokumentationsschema . . . . .	89	6.3 Literatur . . . . .	237
1.7 Gutachtenbeispiele . . . . .	99	<b>7</b> <b>Prozessfähigkeit</b> . . . . .	<b>239</b>
1.8 Literatur . . . . .	118	7.1 Begriff . . . . .	240
<b>2</b> <b>Schuldfähigkeit und Verantwortlichkeit</b> . . . . .	<b>123</b>	7.2 Prozessfähige Personen . . . . .	241
2.1 Begutachtung der Schuldfähigkeit Erwachsener . . . . .	124	7.3 Prozessunfähige Personen . . . . .	242
2.2 Begutachtung der Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) . . . . .	151	7.4 Bedeutung der Prozessfähigkeit . . . . .	245
2.3 Literatur . . . . .	153	7.5 Prüfung von Amts wegen . . . . .	245
<b>3</b> <b>Zivilrechtliche Verantwortlichkeit (Deliktsfähigkeit)</b> . . . . .	<b>157</b>	7.6 Literatur . . . . .	<b>246</b>
3.1 Überblick . . . . .	158	<b>8</b> <b>Transsexuellengesetz</b> . . . . .	<b>247</b>
3.2 Deliktsfähigkeit Volljähriger (§ 827 BGB) . . . . .	160	8.1 Allgemeines . . . . .	248
3.3 Deliktsfähigkeit Minderjähriger (§ 828 BGB) . . . . .	165	8.2 Änderung der Vornamen (»kleine Lösung«, §§ 1 ff. TSG) . . . . .	251
3.4 Literatur . . . . .	169	8.3 Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (»große Lösung«, § 8 Abs. 1 TSG) . . . . .	257
<b>4</b> <b>Verhandlungs-, Vernehmung- und Haftfähigkeit</b> . . . . .	<b>171</b>	8.4 Literatur . . . . .	<b>260</b>
4.1 Verhandlungsfähigkeit . . . . .	172	<b>9</b> <b>Gefährlichkeitsprognosen</b> . . . . .	<b>263</b>
4.2 Vernehmungsfähigkeit . . . . .	178	9.1 Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) . . . . .	264
4.3 Haftfähigkeit . . . . .	180	9.2 Aussetzung des Strafrestes (§§ 57 ff. StGB) . . . . .	265
4.4 Literatur . . . . .	187	9.3 Maßregeln der Besserung und Sicherung (einschl. § 126a StPO) . . . . .	271
<b>5</b> <b>Einwilligungsfähigkeit und Betreuungsrecht</b> . . . . .	<b>189</b>	9.4 Vollzugslockerungen . . . . .	287
5.1 Rechtliche Betreuung im Überblick . . . . .	190	9.5 Besonderheiten im Jugendstrafrecht . . . . .	296
5.2 Bestellung eines Betreuers . . . . .	191	9.6 Öffentlich-rechtliche Unterbringung (PsychKG/UBG) . . . . .	298
5.3 Auswirkungen der Betreuerbestellung . . . . .	206	9.7 Literatur . . . . .	306
5.4 Einwilligungsvorbehalt . . . . .	213	<b>10</b> <b>Medizinische Indikation eines Schwangerschaftsabbruchs</b> . . . . .	<b>309</b>
5.5 Einstweilige Anordnung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts . . . . .	217	10.1 Überblick . . . . .	310
		10.2 Allgemeine Voraussetzungen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch . . . . .	312

10.3	Besondere Voraussetzungen der medizinisch-sozialen Indikation . . . . .	313
10.4	Einzelprobleme . . . . .	316
10.5	Literatur . . . . .	318
<b>11</b>	<b>Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit . . . . .</b>	<b>319</b>
11.1	Zuständigkeit für die Begutachtung . . .	320
11.2	Rechtliche Rahmenbedingungen einer Begutachtung durch Sachverständige . .	321
11.3	Mindeststandards der Begutachtung . .	323
11.4	Verwendete Mittel . . . . .	327
11.5	Revisionsgründe . . . . .	329
11.6	Literatur . . . . .	330
<b>12</b>	<b>Renten- und Entschädigungsleistungen . . . . .</b>	<b>331</b>
12.1	Dienstfähigkeit von Beamten . . . . .	332
12.2	Rentenversicherungsrecht . . . . .	347
12.3	Entschädigungsrecht: Unfallversicherung, Opferentschädigungsgesetz (OEG), privatrechtliche Entschädigungsansprüche . .	363
12.4	Literatur . . . . .	391
<b>13</b>	<b>Fahreignung und Fahrtüchtigkeit . .</b>	<b>395</b>
13.1	Rechtliche Bedeutung der Fahrtüchtigkeit . . . . .	396
13.2	Rechtliche Bedeutung der Fahreignung .	401
13.3	Beurteilung von Fahreignung und Fahrtüchtigkeit . . . . .	405
13.4	Vorgaben für die Gutachtenerstellung . .	413
13.5	Literatur . . . . .	415
	<b>Stichwortverzeichnis . . . . .</b>	<b>417</b>

# Über die Autoren

---

**Univ.-Prof. Dr. med. Dr. rer. soc. Frank Schneider** ist Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie und komm. Direktor der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin am Universitätsklinikum Aachen, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen sowie Adjunct Professor of Psychiatry an der School of Medicine der University of Pennsylvania, Philadelphia. Er ist Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Diplom-Psychologe sowie Psychologischer Psychotherapeut und besitzt die Anerkennung des Schwerpunkts »Forensische Psychiatrie« der psychiatrischen Fachgesellschaft DGPPN sowie der Ärztekammer Nordrhein. Er ist Präsident der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN).

*Adresse: Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinikum Aachen, Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen; psychiatrie@ukaachen.de; <http://www.psychiatrie.ukaachen.de>*

**Univ.-Prof. Dr. jur. Helmut Frister** ist Direktor des Instituts für Rechtsfragen der Medizin an der juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und Inhaber des dortigen Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht. Er ist Mitglied der Ethikkommission der medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, Mitglied des Ethikrats des Düsseldorfer Universitätsklinikums und ehemaliger Dekan der juristischen Fakultät.

*Adresse: Institut für Rechtsfragen der Medizin, Universitätsstraße 1, Geb. 24.91, 40225 Düsseldorf; [helmut.frister@uni-duesseldorf.de](mailto:helmut.frister@uni-duesseldorf.de); <http://www.jura.uni-duesseldorf.de/fakultaet/IRM/> und <http://www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/frister/>*

**Univ.-Prof. Dr. jur. Dirk Olzen** ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Rechtsfragen der Medizin, das seit dem Wintersemester 2007/2008 einen Masterstudiengang im Medizinrecht anbietet. Er bekleidet ferner den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und ist Mitglied der Ethikkommission bei der Ärztekammer Nordrhein. Er war Dekan der juristischen Fakultät und ist Mitherausgeber der Juristischen Rundschau.

*Adresse: Institut für Rechtsfragen der Medizin, Universitätsstraße 1, Geb. 24.91, 40225 Düsseldorf; [dirk.olzen@uni-duesseldorf.de](mailto:dirk.olzen@uni-duesseldorf.de); <http://www.jura.uni-duesseldorf.de/fakultaet/IRM/> und <http://www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/olzen/>*

# Autoren- und Mitarbeiterverzeichnis

---

**Floeth, Michael**

Amtsgericht Erkelenz, Kölner Straße 61,  
41812 Erkelenz

**Frister, Helmut, Prof. Dr. jur.**

Institut für Rechtsfragen der Medizin,  
Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1,  
40225 Düsseldorf

**Habel, Ute, Prof. Dr. rer. soc.**

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie,  
Universitätsklinikum, Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen

**Kaya, Eylem, LL.M.**

Institut für Rechtsfragen der Medizin,  
Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1,  
40225 Düsseldorf

**Kornischka, Jürgen, Dr. med.**

Klinik für Psychiatrie,  
Psychotherapie und Psychosomatik, Klinikum Herford,  
Schwarzenmoorstraße 70, 32049 Herford

**Kubiak, Simon, Dr. jur.**

Institut für Rechtsfragen der Medizin,  
Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1,  
40225 Düsseldorf

**Lindemann, Michael, Dr. jur.**

Institut für Rechtsfragen der Medizin,  
Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1,  
40225 Düsseldorf

**Möller, Olaf, Dr. med.**

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie,  
Universitätsklinikum, Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen

**Mujan, Susanne, Dr. jur. LL.M.**

Institut für Rechtsfragen der Medizin,  
Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1,  
40225 Düsseldorf

**Olzen, Dirk, Prof. Dr. jur.**

Institut für Rechtsfragen der Medizin,  
Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1,  
40225 Düsseldorf

**Schneider, Frank, Prof. Dr. med. Dr. rer. soc.**

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie,  
Universitätsklinikum, Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen

**Stieglitz, Rolf-Dieter, Prof. Dr. rer. nat.**

Psychiatrische Poliklinik, Universitätsspital Basel,  
Petersgraben 4, CH-4031 Basel

**Stylianidis, Annette, Dr. jur.**

Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal

**Uzunovic, Haris**

Institut für Rechtsfragen der Medizin,  
Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1,  
40225 Düsseldorf

**van der Sanden, Michael, Dr. jur.**

Institut für Rechtsfragen der Medizin,  
Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1,  
40225 Düsseldorf

**Voß, Levke, Dr. jur.**

Kanzlei Meyer Meisterernst, Sophienstraße 5,  
80333 München

**Weber-Papen, Sabrina**

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie,  
Universitätsklinikum, Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen

**Zink, Noëlle**

Institut für Rechtsfragen der Medizin,  
Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstraße 1,  
40225 Düsseldorf

# Abkürzungsverzeichnis

AAK	Atemalkoholkonzentration	BKV	Berufskrankheitenverordnung
Abs.	Absatz	BLL	Begutachtungsleitlinien
a. F.	alte Fassung	BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
AG	Amtsgericht	BMG	Bundesministerium für Gesundheit
AGP	Arbeitsgemeinschaft für Gerontopsychiatrie	BPolBG	Bundespolizeibeamtengesetz
AK	Alternativkommentar	BR-Drucks./	<i>Drucksachen des Bundesrates</i>
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung	BR-Drs.	
Alt.	Alternative	BremBG	Bremisches Beamtengesetz
AMDP	Arbeitsgemeinschaft für Methodik und Dokumentation in der Psychiatrie	BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
AO	Abgabenordnung	BSG	Bundessozialgericht
APA	American Psychiatric Association	BSGE	<i>Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts</i>
Art.	Artikel	BT	Bundestag
AUB	Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen	BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen	BT-Drucks./	<i>Drucksachen des Bundestages</i>
AZ	Aktenzeichen	BR-Drs.	
BA	Blutalkohol	BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BAK	Blutalkoholkonzentration	BtPrax	<i>Betreuungsrechtliche Praxis</i>
BÄK	Bundesärztekammer	BVDN	Berufsverband Deutscher Nervenärzte
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BayOLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht	BVerfGE	<i>Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Amtliche Sammlung</i>
BayVBl	<i>Bayerische Verwaltungsblätter</i>	BVersBl	<i>Bundesversorgungsblatt</i>
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BBG	Bundesbeamtengesetz	BVerwGE	<i>Sammlung der Entscheidungen des BVerwG</i>
BDH	Bundesdisziplinarhof	BVG	Bundesversorgungsgesetz
BDI	Beck-Depressions-Inventar	BvR	Verwendetes Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts für Verfassungsbeschwerden
BDP	Bund Deutscher Psychologen	BW	Baden-Württemberg
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz	CCT	kraniale Computertomographie
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz	CDT	carbohydratdefizientes Transferrin
BeurkG	Beurkundungsgesetz	CFT	Grundintelligenztestskala
BG	Beamtengesetz	CIPS	Internationale Skalen für Psychiatrie (Collegium Internationale Psychiatriae Scalarum)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	c.I.-Test	Kurztest für zerebrale Insuffizienz
BGBI	<i>Bundesgesetzblatt</i>	DÄBl	<i>Deutsches Ärzteblatt</i>
BGH	Bundesgerichtshof	DAR	<i>Deutsches Autorecht</i>
BGHR	<i>BGH-Rechtsprechung (Entscheidungssammlung, jeweils für Strafrecht und Zivilrecht)</i>	DGPPN	Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde
BGHSt	<i>Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Strafsachen</i>	DGPs	Deutsche Gesellschaft für Psychologie
BGHZ	<i>Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen</i>		

DIMDI	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information	HBG	Hessisches Beamten-gesetz
DMW	<i>Deutsche Medizinische Wochenschrift</i>	HGB	Handelsgesetzbuch
DÖD	<i>Der Öffentliche Dienst</i>	HHG	Häftlingshilfegesetz
DÖV	<i>Die Öffentliche Verwaltung</i>	HmBG	Hamburger Beamten-gesetz
DRiZ	<i>Deutsche Richterzeitung</i>	Hs.	Halbsatz
DSM-IV	Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen, Version IV	IA	Intelligenzal-ter
DVBI	<i>Deutsches Verwaltungsblatt</i>	ICD-10	International Classification of Diseases, 10. Auflage
EBM	einheitlicher Bewertungsmaßstab	IHK	Industrie- und Handelskammer
EEG	Elektroenzephalogramm	INR	International Normalized Ratio
EG	Europäische Gemeinschaft	InsO	Insolvenzordnung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	IQ	Intelligenzquotient
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch	JGG	Jugendgerichtsgesetz
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertrags-gesetz	JR	<i>Juristische Rundschau</i>
EinglHV	Eingliederungshilfe-Verordnung	JStVollzG	Jugendstrafvollzugsgesetz
EQ	Entwicklungsquotient	JuS	<i>Juristische Schulung</i>
ES	Entscheidungssammlung	JVA	Justizvollzugsanstalt
EuGH	Europäischer Gerichtshof	JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungs-gesetz
FAF	Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren	JZ	<i>Juristenzeitung</i>
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familien-sachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	KAI	Kurztest für allgemeine Basisgrößen der Informationsverarbeitung
FamRZ	<i>Zeitschrift für das gesamte Familienrecht</i>	KassKomm	Kasseler Kommentar
FeV	Fahrerlaubnisverordnung	KfZPflVV	KfZ-Pflichtversicherungsverord-nung
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	KG	Kammergericht oder Kommanditgesell-schaft
FGPrax	<i>Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit</i>	KJHG	Kinder- u. Jugendhilfegesetz
FPI	Freiburger Persönlichkeitsinventar	KK	Karlsruher Kommentar
FuR	<i>Familie und Recht</i>	LAG	Landesarbeitsgericht
GA	<i>Goldammer's Archiv für Strafrecht</i>	LBG	Landesbeamten-gesetz
GBO	Grundbuchordnung	Lebens-partner-schaftsG	Lebenspartnerschaftsgesetz
GdB	Grad der Behinderung	LG	Landgericht
GG	Grundgesetz	Lit.	Litera (Buchstabe)
GGT	Gammaglutamyltransferase	LK	Leipziger Kommentar
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte	LR	Löwe-Rosenberg
GOT	Glutamat-Oxalacetat-Transaminase	LSA	Land Sachsen-Anhalt
GPT	Glutamat-Pyruvat-Transaminase	LSG	Landessozialgericht
GVBI	<i>Gesetz- und Verordnungsblatt</i>	MCV	mittleres korpuskuläres Volumen der Erythrozyten
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz	MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
HAMD	Hamilton-Depressionsskala	MDR	<i>Monatsschrift für Deutsches Recht</i>
HAWIE-R	Hamburg-Wechsler-Intelligenz-Test für Erwachsene, Revision	MedR	<i>Zeitschrift für Medizinrecht</i>
HAWIK	Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Kinder	MeSo	<i>Medizin im Sozialrecht</i>
		MFJFG	Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

MMPI	Minnesota Multiphasic Personality Inventory	ProdHafG	Produkthaftungsgesetz
MPU	Medizinisch-Psychologische Untersuchung	PSB	Periodischer Sicherheitsbericht
MRT	Magnetresonanztomographie	PStG	Personenstandsgesetz
MRVG NW	Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen	PsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
MschKrim	<i>Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform</i>	PTBS/PTSD	posttraumatische Belastungsstörung (post traumatic stress disorder)
Münch Komm	Münchener Kommentar	Rn.	Randnummer, Randnote
MV, M-V	Mecklenburg-Vorpommern	RegEntwurf	Regierungsentwurf
NA	neurologische Adaption	RG	Reichsgericht
NBG	Niedersächsisches Beamten-gesetz	RiA	<i>Das Recht im Amt</i>
n. F.	neue Fassung	RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
NJOZ	<i>Neue Juristische Online-Zeitschrift</i>	RP	Rheinland-Pfalz
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz	R&P	<i>Recht und Psychiatrie</i>
NJW	<i>Neue Juristische Wochenschrift</i>	Rspr.	Rechtsprechung
NJWE-FER	<i>Neue Juristische Wochenschrift, Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht</i>	RVO	Reichsversicherungsordnung
NJW-RR	<i>Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report</i>	SächsBG	Sächsisches Beamten-gesetz
NStE	<i>Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht</i>	SBG	Saarländisches Beamten-gesetz
NStZ	<i>Neue Zeitschrift für Strafrecht</i>	SchadÄndG	Schadensersatzrechtsänderungs-gesetz
NStZ-RR	<i>NStZ-Rechtsprechungs-Report</i>	SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
n. v.	nicht veröffentlicht	SFSS	Strukturierter Fragebogen Simulierter Symptome
NVersZ	<i>Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht</i>	SG	Sozialgericht
NVwZ	<i>Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht</i>	SGB	Sozialgesetzbuch
NVwZ-RR	<i>NVwZ-Rechtsprechungs-Report</i>	SGB	<i>Die Sozialgerichtsbarkeit</i>
NW	Nordrhein-Westfalen	SGG	Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit
NWVB	<i>Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter</i>	SH	Schleswig-Holstein
NZA	<i>Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht</i>	SK	Systematischer Kommentar
NZA-RR	<i>Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht</i>	SKT	Kurztest zur Erfassung von Gedächtnis- und Aufmerksamkeitsstörungen
NZS	<i>Neue Zeitschrift für Sozialrecht</i>	SozR	Sozialrecht
NZV	<i>Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht</i>	SPM	Standard Progressive Matrices
OEG	Opferentschädigungsgesetz	SSRI	selektive Serotonin-Wiederaufnahme-hemmer (selective serotonin reuptake inhibitors)
OHG	offene Handelsgesellschaft	SSW	Schwangerschaftswoche
OLG	Oberlandesgericht	StA	Staatsanwalt(schaft)
OVG	Oberverwaltungsgericht	StGB	Strafgesetzbuch
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	StPO	Strafprozessordnung
p. c.	post conceptionem	StR	Strafrecht
16 PF-R	16-Persönlichkeitsfaktoren-Test, revidierte Fassung	Straffo	<i>Strafverteidiger-Forum</i>
PGK	Psychologisches Gutachten Kraftfahr-eignung	StV	<i>Strafverteidiger</i>
PolG	Polizeigesetz	StVG	Straßenverkehrsgesetz
		StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
		StVollzG	Strafvollzugsgesetz
		StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung

TBFN	Testbatterie zur Forensischen Neuro- psychologie
THC	Tetrahydrocannabinol
ThürBG	Thüringer Beamtengesetz
TMT	Trail-Making-Test
TSG	Transsexuellengesetz
TSH	Thyreoidestimulierendes Hormon
UBG	Unterbringungsgesetze
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Var.	Variante
VersR	Versicherungsrecht
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VV	Verwaltungsvorschriften
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WIE	Wechsler Intelligenztest für Erwachsene
WM	<i>Wertpapiermitteilungen</i>
WMS-R	Wechsler Gedächtnistest, revidierte Fassung
WMT	Word Memory Test
ZBR	<i>Zeitschrift für Beamtenrecht</i>
ZEV	<i>Zeitschrift für Erbrecht und Vermögens- nachfolge</i>
ZfStrVo	<i>Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe</i>
ZIP	<i>Zeitschrift für Wirtschaftsrecht</i>
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zentralrat
ZRP	<i>Zeitschrift für Rechtspolitik</i>
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZStW	<i>Zeitschrift für die gesamte Strafrechts- wissenschaft</i>
ZZP	<i>Zeitschrift für Zivilprozess</i>

# Grundlagen psychiatrischer Begutachtung

- 1.1 Rahmenbedingungen – 3**
  - 1.1.1 Das psychiatrische Gutachten – 4
  - 1.1.2 Der Sachverständige im Zivilprozess – 7
  - 1.1.3 Der Sachverständige im Strafprozess – 14
  - 1.1.4 Der Sachverständige im Sozialgerichtsprozess – 20
  - 1.1.5 Der Sachverständige im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – 21
  - 1.1.6 Der Sachverständige im familiengerichtlichen Verfahren – 21
  - 1.1.7 Vergütung des Sachverständigen – 21
  - 1.1.8 Folgen der Pflichtverletzung für den Sachverständigen – 29
  - 1.1.9 Sicherung und Optimierung der Begutachtungsqualität – 31
  
- 1.2 Psychopathologie – 37**
  - 1.2.1 Begriffsbestimmung und Relevanz – 37
  - 1.2.2 Erfassungsmöglichkeiten – 38
  - 1.2.3 Merkmalsbereiche – 43
  - 1.2.4 Befunderhebung – 48
  
- 1.3 Klassifikation psychischer Störungen – 51**
  - 1.3.1 Kennzeichen und Struktur der ICD-10 – 52
  - 1.3.2 Hauptkategorien der ICD-10 – 58
  - 1.3.3 Diagnostisches Vorgehen in der ICD-10 – 60
  - 1.3.4 Fazit – 64
  
- 1.4 Medizinische Untersuchungstechniken und -standards: Informationserhebung und Untersuchung – 64**
  - 1.4.1 Psychiatrische Untersuchung – 64
  - 1.4.2 Körperliche Untersuchung – 66
  - 1.4.3 Laborchemische Untersuchung – 68
  - 1.4.4 Apparative Untersuchung – 75
  
- 1.5 Testpsychologische Untersuchung – 76**
  - 1.5.1 Einsatzbereiche und Fragestellungen – 77
  - 1.5.2 Leistungstests – 78
  - 1.5.3 Psychometrische Persönlichkeitstests – 83
  - 1.5.4 Verfälschungstendenzen – 86
  - 1.5.5 Stellenwert psychologischer Untersuchungen – 89

1.6 Dokumentationsschema – 89

1.7 Gutachtenbeispiele – 99

1.8 Literatur – 118

➤ Begutachtungen von Patienten mit psychischen Störungen stellen einen wesentlichen Teil der Tätigkeit im Fachgebiet der Psychiatrie und Psychotherapie dar. Dabei sind die Rahmenbedingungen für einzelne Beteiligte gelegentlich nicht ganz klar oder nicht einfach nachvollziehbar: Zu verschiedenen sind die Herangehensweisen von Ärzten zur Beschreibung und Klassifikation einer psychischen Störung einerseits und der Umgang mit Rechtsfragen durch Juristen andererseits, und zu heterogen sind die Erwartungen an eine solche Begutachtung.

Die Kunst der qualifizierten psychiatrischen Begutachtung liegt gerade in diesem Brückenschlag: Von einer persönlichen Exploration und Untersuchung einer Person ausgehend soll ein psychischer Befund erhoben, ggf. eine psychische Störung diagnostiziert und vor diesem Hintergrund eine spezielle Frage beantwortet werden.

## 1.1 Rahmenbedingungen

Der psychiatrische Sachverständige steht in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Erwartungen der Öffentlichkeit, der Justiz sowie des zu begutachtenden Probanden und trägt eine besondere, vielschichtig begründete Verantwortung (Foerster 2003, S. 81 ff.).

»Der Sachverständige muss ganz unterschiedliche Reaktionen von außen auf sein Handeln ertragen können: Er ist sowohl angesehen wie angefeindet, er wird ebenso geschätzt wie verachtet. [...] Der psychiatrische Sachverständige kann nicht jede juristische Frage beantworten. Er muss sich der prinzipiellen Grenzen seiner Kompetenz bewusst sein, insbesondere ist die forensische Psychiatrie und Psychotherapie nicht geeignet, allgemeine gesellschaftliche oder politische Fragen zu lösen. Zwar ist es sicherlich positiv, dass die Rechtsprechung sich gegenüber psychiatrischen und psychotherapeutischen Erkenntnismöglichkeiten öffnet. Andererseits darf nicht jedes sozial auffällige Verhalten der Psychopathologie zugeordnet werden. Nicht jede Abweichung ist Ausdruck einer schweren psychischen Störung. Nicht für jedes sozial dysfunktionale oder destruktive Verhalten ist der Psychiater zuständig.« (Foerster 2002, S. 30 ff.)

Immer häufiger haben gerichtlich bestellte Sachverständige eine wesentliche Rolle in Rechtsstreitigkeiten. Etwa 95% der Richter folgen in ihrer Entscheidung letztlich dem Sachverständigengutachten (Rauscher 2002, S. 584; Hörner et al. 1988, S. 395 ff.). Auch wenn der Richter – nicht der Sachverständige – die Entscheidung in einem Verfahren treffen soll, so benötigt er zur juristischen Beurteilung entscheidungserheblicher Sachverhalte deren Aufklärung und Beratung durch einen Sachverständigen, wenn ihm selbst die Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung fehlen. Im Folgenden soll die Aufgabe des psychiatrischen Sachverständigen in den verschiedenen Gerichtsverfahren dargestellt werden, ob man ihn nun despektierlich als Gehilfen des Gerichts oder angemessener als eigenständigen, seiner Wissenschaft und der Neutralität verpflichteten Forscher ansieht, der eine Behörde oder nichtöffentliche Einrichtung bei der Lösung eines konkreten Problems berät.

### Kriterien, an denen ein Sachverständiger zu messen ist

- Fragestellung im Kompetenzbereich (Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Schwerpunktbezeichnung Forensische Psychiatrie, DGPPN-Zertifikat Forensische Psychiatrie)
- Unbefangenheit, Objektivität und Neutralität gegenüber Auftraggeber und zu Begutachtendem
- Belehrung des Probanden
- Akten, insbesondere ärztliche Aufzeichnungen, umfangreich zugrunde gelegt
- Psychiatrisch-psychotherapeutische Exploration und Untersuchung ausführlich durchgeführt und Inhalte sowie psychopathologischer Befund breit und nachvollziehbar dokumentiert
- Allgemeine körperliche und neurologische Untersuchung durchgeführt bzw. vorhandene Befunde dargestellt
- Zusatzuntersuchungen erwogen bzw. durchgeführt und dargestellt



- Diagnosen entsprechend standardisierten Katalogen gestellt (ICD-10, DSM-IV)
- Klare, sich aus dem Bisherigen ableitende Beantwortung der gestellten Fragen
- Widersprüche und Grenzen der Beurteilung dargestellt und diskutiert
- Nicht allgemein bekannte Sachverhalte mit Literaturziten belegt
- Kollegialer, aber kritischer und unabhängiger Umgang mit Vorgutachtern
- Keine Äußerung zu reinen Rechtsfragen bzw. sehr zurückhaltender Umgang damit
- Namentliche Nennung von Mitarbeitern (»Hilfskräften«) sowie ggf. Schilderung von Art und Umfang ihrer Aufgabengebiete
- Form des Gutachtens angemessen (verständliche Sprache für Auftraggeber sowie den zu Begutachtenden, klarer Stil, Beschränkung auf das inhaltlich Wesentliche, Seiten umfangreich bedruckt)
- Preis-Leistungs-Verhältnis sowie Zeitdauer der Gutachtenerstellung angemessen

### 1.1.1 Das psychiatrische Gutachten

Zu unterscheiden ist zwischen dem fachärztlichen Gutachten und der gutachterlichen Stellungnahme: Bei einem Gutachten handelt es sich um eine wissenschaftliche Tätigkeit, mit anerkannten Methoden und Kriterien nach feststehenden Regeln Informationen zu konkreten Fragestellungen zu gewinnen und zu interpretieren, um fundierte Feststellungen zu treffen (Kühne u. Zuschlag 2001, S. 8 f.). Eine gutachterliche Stellungnahme stellt dagegen lediglich eine kurz gefasste Beantwortung einzelner (Beweis-) Fragen dar.

Üblicherweise wird in den meisten Anfragen ein schriftliches Gutachten von dem Sachverständigen erbeten. Nur im Strafrecht haben solche schriftlichen Gutachten lediglich vorbereitenden Charakter. Wurden dem Sachverständigen die gesamten Akten zugeleitet, so entscheidet er darüber, was für sein Gutachten relevant ist und ob noch weitere Tatsachen für die Aufklärung des Sachverhaltes benötigt werden.

Für den Inhalt eines psychiatrischen bzw. psychologischen Gutachtens erfordert das Gesetz keinen bestimmten Aufbau. Entscheidend bleibt allein, dass für die Beteiligten überprüfbar ist, auf welche Art und Weise der Sachverständige sein Ergebnis gewonnen hat (BGH NStZ 2001, S. 45 f.; Abgrenzung BGH NStZ 2008, S. 116 f.). Es kommt also darauf an, dass der Sachverständige seine Entscheidungsgrundlage nachvollziehbar darstellt.

Dazu gehört z. B. bei psychiatrischen Gutachten die genaue Angabe der Untersuchungsergebnisse. Bei psychologischen Gutachten ist die Mitteilung der einzelnen erhobenen Testergebnisse in Relation zu den Normbefunden zwingend, damit die gutachterlichen Einschätzungen aus den erhobenen und präsentierten Befunden, den eigenen Angaben des Untersuchten und der Aktenlage rekonstruierbar sind.

Ein schriftliches Gutachten, gleich für welchen juristischen Bereich, hat allerdings eine immer wiederkehrende Grundstruktur, wobei sich selbstverständlich gewisse Unterschiede nach der jeweiligen Fragestellung ergeben werden. Nach dem sog. Vorspann, der u. a. die Personalien des Sachverständigen, das Datum, das Aktenzeichen, die Prozessparteien und die Personalien des zu Begutachtenden und exakt die verwerteten Unterlagen enthält, zitiert der Sachverständige im Hauptteil des Gutachtens zunächst die Beweisfrage. Dabei sind die für das Gutachten relevanten Teile umfassend in den Aktenauszug des Gutachtens aufzunehmen. Der Gutachter muss klarstellen, von welchem Sachverhalt er ausgeht, indem er die ihm vom Gericht vorgelegten Tatsachen (sog. Anknüpfungstatsachen) anführt (vgl. § 404a Abs. 3 ZPO). Er darf nur diese beurteilen und hat Rechtsausführungen zu unterlassen.

Es folgen die Tatsachen, die der Sachverständige selbst aufgrund seiner spezifischen Kenntnisse festgestellt hat, um sie dem Gericht zu vermitteln (sog. Befundtatsachen). Um solche Befundtatsachen handelt es sich bei der Befragung der zu begutachtenden Person. Diese münden in dem psychopathologischen Befund und ggf. in einer psychiatrischen Diagnose, vorzugsweise entsprechend ICD-10, ggf. auch nach DSM-IV kodiert (► Abschn. 1.3). Am Schluss des Gutachtens steht eine Zusammenfassung, die die fach- und sachkundigen Schlussfolge-

rungen des Gutachters enthält und die gestellten Fragen ausreichend beantwortet.

Es gibt keine normativen Vorgaben für die Abfassung eines psychiatrischen oder psychologischen Gutachtens. Trotzdem ist es für die Praxis zielführend, wenn die folgenden Inhaltspunkte integriert werden:

- Adressat, Aktenzeichen
- Auftraggeber, Fragestellung
- Grundlage der Begutachtung (Informationsquellen, Exploration und Untersuchung vs. Gutachten nach Aktenlage, Zusatzgutachten)
- Informationen über Aufklärung und Einverständnis des zu Begutachtenden
- Aktenlage mit Sachverhaltsschilderung
- Eigene Angaben des Probanden
- Untersuchungsbefunde
- Ggf. Diagnose (ICD-10, DSM-IV)
- Zusammenfassende Beurteilung und forensisch-psychiatrische Einschätzung

Eine ausführliche Darstellung relevanter Informationen findet sich in ► Abschn. 1.6 sowie in einem Beispiel in ► Abschn. 1.7; explizite Richtlinien nur für psychologische Gutachten wurden vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der wissenschaftlichen Fachgesellschaft Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) vorgelegt (Kühne u. Zuschlag 2001). Für spezielle Fragestellungen gibt es gelegentlich konkrete Leitlinien für die Erstellung von Gutachten; beispielhaft seien die Hinweise für Gutachter der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein oder die Leitlinie gem. § 16 Abs. 3 des Maßregelvollzugsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (MRVG NW) genannt (► Abschn. 9.4.3). Für Letztere ist eine Liste geeigneter Sachverständiger eingeführt worden, die vom Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug Nordrhein-Westfalen geführt wird.

Für einige weitere Rechtsbereiche wurden bereits Mindestanforderungen an Gutachter und Gutachten aufgestellt, so z. B. für Schuldfähigkeitsgutachten von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, bestehend aus Richtern am Bundesgerichtshof, Bundesanwälten, forensischen Psychiatern und Psychologen, Sexualmedizinern und Juristen (Boetticher et al. 2005).

Grundsätzlich soll der Gutachter in der gesamten Arbeit eine möglichst auch dem Laien verständliche Sprache verwenden, um Missverständnisse seitens des Auftraggebers zu vermeiden. Das Ziel besteht darin, die psychiatrischen und psychologischen Ausführungen des Sachverständigen für das Gericht nachvollziehbar zu schildern. Der Richter bzw. der Auftraggeber soll sich selber ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit der betroffenen Personen machen können, um darauf seine Entscheidung aufzubauen.

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass derartige Gutachten nicht nur im Rahmen der Anforderung des zugrunde liegenden Sachverhalts, sondern auch weit darüber hinaus Verwendung finden können. Abzulehnen ist deshalb die gelegentliche Intention von Auftraggebern, die Aktenlage und die Beweisfragen, die zum Gutachtauftrag geführt haben, nicht im Gutachten zu wiederholen. Jedes Gutachten, nicht nur ein zivilrechtliches, muss auch für sich alleine stehen können, d. h. aus sich heraus nachvollziehbar und verständlich sein.

Üblicherweise wird das Gutachten in zweifacher Ausfertigung an den Auftraggeber übersendet. Eine Kopie des Gutachtens verbleibt bei dem Sachverständigen und ist auch entsprechend in Rechnung zu stellen. Allerdings ist die Praxis der Anerkennung dieser Kosten unterschiedlich. Nach § 7 JVEG soll es keinen generellen Kostenersatz für die Kopie eines Gutachtenexemplars für die Handakten des Sachverständigen geben, es sei denn, der Sachverständige kann mit seiner späteren Ladung zu einer Verhandlung zwecks Erläuterung seines Gutachtens rechnen (dann muss er ja eine Kopie seines Gutachtens vorliegen haben). Manche Behörden bitten um die Übersendung einer größeren Zahl von Exemplaren, was im Gutachtauftrag notiert sein wird. Die Honorarnote wird ebenfalls üblicherweise in zweifacher Ausfertigung eingereicht.

Eine Aufbewahrungspflicht für Gutachten, vorbereitende Materialien und Protokolle besteht für den Sachverständigen nicht. Allerdings sollten alle Unterlagen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zur Verfügung stehen.

### Anwesenheit dritter Personen

Die Anwesenheit dritter Personen während der Begutachtung kann die Exploration und Untersuchung

erheblich behindern. Aussagen des Probanden werden beispielsweise durch die Gegenwart von Angehörigen, Lebenspartnern oder Rechtsanwälten verfälscht, sodass insbesondere bei Glaubhaftigkeitsbegutachtungen die Anwesenheit Dritter ausgeschlossen werden sollte. Auch bei Prognose- und Schuldfähigkeitsgutachten hat der Proband kein Recht auf die Gegenwart Dritter (nicht einmal des Verteidigers) bei der gutachterlichen Exploration und Untersuchung (Foerster u. Winckler 2009, S. 19). Die alleinige Untersuchung durch den Psychiater entspricht dem klinischen Standard im Fach.

Gelegentlich verlangen Probanden die Anwesenheit einer Vertrauensperson bei ärztlichen Begutachtungen im Rahmen sozialgerichtlicher Verfahren. Hier kann in einem gemeinsamen, erklärenden Dreiergespräch über den Ablauf der Untersuchung diesem Wunsch jedoch häufig abgeholfen werden. Sowohl das LSG Rheinland-Pfalz (NJW 2006, S. 1547 f.) als auch der Petitionsausschuss des Bundestages kamen (Letzterer im Wege einer parlamentarischen Prüfung) zu dem Ergebnis, dass ein genereller Ausschluss von Vertrauenspersonen bei einer ärztlichen Begutachtung im sozialgerichtlichen Verfahren nicht zulässig sei. Der Sachverständige könne die Untersuchung dann zwar ablehnen, müsse dafür aber einen sachlichen Grund nennen. Es reiche für die Begründung der Ablehnung nicht aus, dass in Anwesenheit einer Begleitperson das notwendige Vertrauensverhältnis zum Untersuchten nicht hergestellt werden könne und eine ordnungsgemäße Begutachtung so nicht möglich sei (vgl. Tamm 2006).

### Notwendigkeit eines Dolmetschers

Sollte ein Proband die deutsche Sprache nicht beherrschen, ist ein Dolmetscher des Herkunftslandes

hinzuzuziehen. Dies ist dem Gericht im Voraus mitzuteilen. Ein Dolmetscher soll grundsätzlich wörtlich übersetzen, da ansonsten ein angemessener psychopathologischer Befund nicht erstellt und die notwendigen Informationen nur eingeschränkt eingeholt werden können. Ein solcher Dolmetscher muss allgemein vereidigt sein; Listen mit entsprechenden Dolmetschern liegen bei den Präsidenten der lokalen Gerichte vor. Es ist nicht zielführend, auf einen Dolmetscher zu verzichten, um Kosten zu sparen. Weitaus wichtiger erscheint das perfekte Verständnis eines Probanden, auch wenn im Einzelfall der Dolmetscher im Rahmen der gutachterlichen Exploration und Untersuchung nur gelegentlich benötigt wird.

### Einsicht in Krankenakten

Sofern Krankenberichte oder Krankengeschichten eingesehen werden sollen, muss der Proband die ihn vormals behandelnden Ärzte namentlich ausdrücklich und schriftlich von ihrer Schweigepflicht befreien (Parzeller et al. 2005, S. A 289 ff.). Die Offenbarung seines Patientengeheimnisses kann der Patient gestatten, indem er nach außen erkennbar darin einwilligt. Dies geschieht üblicherweise mit einem Formulartext (■ Muster 1.1).

Voraussetzung für die Entbindung von der Schweigepflicht ist, dass der Betroffene darüber informiert wird, wer welche Informationen über ihn erhalten soll.

Wenn eine gesetzliche Betreuung besteht, muss der Betreuer weder das Einverständnis zur Exploration erklären noch die Schweigepflichtsentbindung unterzeichnen, soweit der Betreute Einwilligungsfähigkeit besitzt. Die Einwilligungsfähigkeit zu prüfen, ist Sache des Arztes. Da die Einwilligung keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung dar-

Hiermit entbinde ich, Petra K., geb. 24.06.1935, die mich behandelnden Ärzte im Lukas-Krankenhaus Wuppertal und Herrn Dr. P. Wegener, Wuppertal, gegenüber Prof. Dr. Dr. F. Schneider zum Zwecke der Begutachtung für die Staatsanwaltschaft Wuppertal von der ärztlichen Schweigepflicht.

Wuppertal, den 22.09.2009

[Unterschrift]

stellt, kommt es nicht auf die bürgerlich-rechtliche Geschäftsfähigkeit des Patienten im Sinne der §§ 104 ff. BGB an, sondern vielmehr auf die natürliche Einsichts-, Urteils- und Verständnisfähigkeit.

**!** Ein Vermerk zur Geschäftsfähigkeit auf dem Formular über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht kann daher zwar evtl. Schlüsse auf die Einwilligungsfähigkeit zulassen, muss aber nicht zwingend vorgenommen werden.

### Aufklärung des Probanden

Ob der Sachverständige den Probanden über seine Schweigepflicht belehren muss, ist umstritten (Schreiber u. Rosenau 2009, S. 161). Die Verfahrensgesetze behandeln den Sachverständigen ebenso wie den Zeugen als ein Beweismittel. Auch wenn er gegenüber dem Beschuldigten wie ein Vernehmender auftritt, handelt es sich bei seiner Exploration rechtlich gerade nicht um eine Vernehmung. Eine Belehrung erscheint aus diesem Grund nicht zwingend notwendig. Um aber in jedem Fall die prozessualen Rechte des Beschuldigten zu wahren, sollten ihm vor dem Gespräch folgende Informationen vom Sachverständigen mitgeteilt werden:

- Auftraggeber und Fragestellung des Gutachtens sowie die Rolle des Sachverständigen im konkreten Verfahren
- Vorgesehene Schritte der geplanten Exploration und Untersuchung (inkl. der geplanten Zusatzuntersuchungen)
- Mögliche Konsequenzen im Rahmen des Gutachtenauftrages
- Dass es dem Probanden zur freien Entscheidung ansteht, Angaben zu machen (alle oder auch nur einzelne Fragen können beantwortet werden)
- Keine Vertraulichkeit der Informationsweitergabe (es besteht die grundsätzliche Verpflichtung des Sachverständigen gegenüber dem Gericht zur Aussage)
- Möglichkeit der Hinzuziehung eines Anwalts zur Beratung über die Mitwirkung vor Entscheidung zur Mitarbeit

Es ist in der Regel wenig zweckdienlich, das Ergebnis der Begutachtung am Ende mit dem Probanden oder seinen Rechtsvertretern zu diskutieren. Die

Entscheidung in einem Verfahren liegt grundsätzlich nicht bei dem Sachverständigen, worauf stets hingewiesen werden sollte.

### 1.1.2 Der Sachverständige im Zivilprozess

Das Gutachten eines Arztes für Psychiatrie und Psychotherapie dient im Zivilprozess in erster Linie dazu, die Beeinträchtigung der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung einer Person zu beurteilen. Dabei geht es bei einem psychiatrischen Gutachter und seiner Tätigkeit u. a. um die Feststellung der:

- Verschuldensfähigkeit
- Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung, eines Einwilligungsvorbehaltes oder einer Unterbringung
- Geschäftsfähigkeit einer Person
- Testierfähigkeit
- Prozessfähigkeit

### Erhebung eines Sachverständigenbeweises

Im Zivilverfahren streiten stets mindestens 2 Parteien über einen prozessualen Anspruch. Um zu einer Sachentscheidung zu kommen, muss das Gericht die Schlüssigkeit des Klägervorbringens sowie die Erheblichkeit des Beklagtenvorbringens prüfen. Dabei ergeben sich die zwischen den Parteien streitigen Tatsachen, auf die es für die Entscheidung des Rechtsstreites ankommt. Fehlt dem Richter zur Ermittlung oder Beurteilung dieser Tatsachen das erforderliche Fachwissen, so hat er einen Sachverständigenbeweis zu erheben. Die Entscheidung darüber trifft das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen und ist dabei generell vom Antrag der Parteien unabhängig. Die Möglichkeit der Parteien, gem. § 403 ZPO einen Antrag auf Erhebung eines Sachverständigenbeweises zu stellen, stellt vielmehr nur eine Anregung an das Gericht dar (Zöller-Greger 2009, § 403 Rn. 1). Denn der Tatrichter darf auch ohne Beweisantritt Gutachten einholen (§§ 144 Abs. 1 und 287 Abs. 1 S. 2 ZPO) oder bei eigener Sachkunde sogar ganz auf eine Begutachtung verzichten. Soweit der Kläger den Beweis antritt, hat er in finanzielle Vorleistung zu treten (§§ 402,

379 ZPO). Anderenfalls wird in der Regel kein Gutachten eingeholt. Dies mag dann eher negative Auswirkungen auf den Erfolg seiner Klage haben.

Soll also die Vernehmung eines Sachverständigen erfolgen, so erlässt der Richter einen Beweisbeschluss, aus dessen Inhalt sich der Gutachtauftrag ergibt. Das Gericht darf sich aus diesem Grund nicht mit einer pauschalen Beauftragung begnügen, sondern es hat gem. § 359 Nr. 1 ZPO alle streitigen Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, im Einzelnen anzugeben. Der Beweisbeschluss trifft auch darüber eine Aussage, ob die Auskunftsperson als Sachverständiger, als Zeuge oder sachverständiger Zeuge vernommen wird (§ 359 Nr. 2 ZPO).

Der Sachverständigenbeweis ist im Einzelnen in den §§ 402 ff. ZPO geregelt. Eine Definition des Begriffs des Sachverständigen findet sich dort aber nicht. Im Allgemeinen versteht man unter einem Sachverständigen eine Person, die ihre besondere Sachkunde dem Gericht bei der Entscheidung eines Rechtsstreites zur Verfügung stellt (Ulrich 2007, S. 1). Als sachkundig gilt derjenige, der über bestimmte Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügt, die zur Erfassung der für die Beurteilung maßgeblichen tatsächlichen Gegebenheiten und damit für die Entscheidung des Rechtsstreites notwendig sind. Zur Überprüfung dieser Kenntnisse wird eine entsprechende Berufsausbildung vorausgesetzt; darüber hinaus werden berechtigterweise überdurchschnittliche Fachkenntnisse in dem jeweiligen Betätigungsbereich verlangt (Wellmann 1997). Für die Begutachtung psychisch Kranker heißt dies zunächst die abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Nervenarzt sowie die zusätzliche Qualifikation mit der Schwerpunktbezeichnung »Forensische Psychiatrie« als Ergänzung zum Facharztstitel bzw. dem Zertifikat »Forensische Psychiatrie« durch die psychiatrische Fachgesellschaft DGPPN (► Abschn. 1.1.9).

Im Unterschied zum Zeugen, der über eigene Wahrnehmungen aussagt, vermittelt der **Sachverständige** dem Richter das fehlende Fachwissen zur Beurteilung von Tatsachen (BGH NJW 1993, S. 1797) und berät ihn somit in seinen Entscheidungen. Der Unterschied liegt also darin, dass der Sachverständige im Gegensatz zum Zeugen durch jede andere Person mit entsprechendem Wissen ersetzt werden kann.

**! Sofern Ärzte und Diplompsychologen vor Gericht gerufen werden, um z. B. nach Einbindung von der Schweigepflicht über Beobachtungen auszusagen, die sie während der Erfüllung ihrer beruflichen Tätigkeit als Behandler des zu Beurteilenden gemacht haben, sind sie deshalb sog. sachverständige Zeugen, keine Sachverständigen.**

Berichtet also eine Vernehmungsperson nur über die eigene Wahrnehmung vergangener Tatsachen, so bleibt sie **Zeuge**. Dies gilt auch dann, wenn die Person die zu bekundenden Wahrnehmungen aufgrund ihrer besonderen Sachkunde gemacht hat und dementsprechend als sachverständiger Zeuge gem. § 414 ZPO anzusehen ist. Diese Regelung soll klarstellen, dass sachverständige Zeugen echte Zeugen und keine Sachverständigen sind (MünchKomm-Zimmermann 2008, § 414 Rn. 2). Es ist nicht allein die Sachkunde, die eine Beweisperson zum Sachverständigen werden lässt. Sachverständiger wird man vielmehr erst dann, wenn eine Person aufgrund ihrer Fachkenntnisse Schlüsse auf Ursache und Wirkung z. B. einer Erkrankung zieht (Thomas u. Putzo 2008, § 414 Rn. 1).

Wagner und Cramer (2002, S. B 2248) weisen darauf hin, dass es sich schon bei der Ableitung einer Diagnose aus vorangegangenen Symptomen des eigenen Patienten um eine eindeutige Sachverständigentätigkeit handelt: Der Arzt wendet sein medizinisches Fachwissen auf einen bestimmten Sachverhalt an und gelangt damit zu konkreten Ergebnissen. Noch klarer wird die Sachverständigenrolle, wenn der Arzt eine Prognose erstellt, z. B. über den Krankheitsverlauf.

Zur Abgrenzung lässt sich demnach festhalten, dass ein Zeuge lediglich aufgrund eigener Wahrnehmung über vergangene Tatsachen und Zustände aussagt und aufgrund dessen unersetzbar ist. Demgegenüber ist z. B. ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder ein Diplompsychologe sachverständiger Zeuge, wenn er im Zusammenhang mit der Klärung einer Krankheit eines Patienten, der sich in seiner Behandlung befunden hat, befragt wird.

**! Soll der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder der Diplompsychologe nicht allein etwas über die aufgrund seiner besonderen Sachkunde wahrgenommenen Tatsachen aussagen, sondern vielmehr auch etwas über Ursache und Wirkung sowie zu Diagnose und Prognose einer Krankheit bekunden, so muss er als Sachverständiger hinzugezogen und auch vernommen werden.**

Entscheidend ist diese Abgrenzung insbesondere auch aufgrund der Konsequenzen auf die Entschädigung im Rahmen des JVEG (► Abschn. 1.1.7). Dabei gilt, dass dem sachverständigen Zeugen lediglich eine Entschädigung als Zeuge und nicht als Sachverständiger zukommt (MünchKomm-Zimmermann 2008, § 414 Rn. 6). Zu beachten ist allerdings, dass sich die Eigenschaft der Vernehmungsperson unabhängig von der Ladung ausschließlich danach richtet, wie er von dem Gericht konkret herangezogen wurde (OLG Düsseldorf VersR 1983, S. 544). Weiterhin kommt es in der gerichtlichen Praxis häufig vor, dass dieselbe Person sowohl als Zeuge als auch als Sachverständiger gehört wird. In solchen Fällen wird der Arzt bzw. Psychologe für die gesamte Dauer seiner Vernehmung als Sachverständiger entschädigt (Rieger 2001, S. 4660).

## Auswahl und Ablehnung des Sachverständigen

### Auswahl

Jede natürliche Person kann zum Sachverständigen bestellt werden. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, Behörden oder sonstige öffentliche Stellen mit Sachverständigengutachten zu betrauen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 JVEG. Allerdings ist die Beauftragung einer Klinik oder einer anderen Institution als Gutachter ohne die Bezeichnung einer bestimmten Person aufgrund § 407a Abs. 2 S. 1 ZPO, der eine **persönliche** Gutachterpflicht normiert, unzulässig (BSG NJW 1973, S. 1438).

**! Das Gericht muss den Sachverständigen in Person benennen.**

Soweit es z. B. um die Anordnung der Betreuung wegen einer psychischen Krankheit oder Behinderung geht, sind Fachärzte für Psychiatrie und Psy-

chotherapie, Fachärzte für Psychiatrie oder Nervenärzte als Sachverständige für die Beurteilung heranzuziehen, ob eine Betreuung notwendig ist (Bay-ObLG FamRZ 1993, S. 352; dazu ausführlich ► Kap. 5). Wem der Gutachtauftrag im Einzelfall erteilt wird, hängt dann von der jeweiligen Art der Krankheit oder Beeinträchtigung des Betroffenen ab. Entscheidende Qualifikation ist allein die Approbation und u. U. die Anerkennung als Facharzt, nicht aber ein bestimmtes Angestelltenverhältnis, die dienstrechtliche Stellung oder die kassenärztliche Anerkennung (Bienwald 2005, § 68b FGG Rn. 50). Allerdings ist – unabhängig davon – vom Sachverständigen selbst, sofern er angestellt oder verbeamtet tätig ist, ggf. eine Nebentätigkeitsgenehmigung von seinem Dienstherrn einzuholen.

**! Aus medizinischer Sicht ist bei der Beurteilung psychischer Störungen die Beauftragung von Nichtfachärzten auszuschließen, da nur psychiatrisch-psychotherapeutisch weitergebildete Ärzte über die nötige Sachkunde im Fachgebiet der Psychiatrie und Psychotherapie, einschließlich der forensischen Psychiatrie, verfügen.**

Diese Problematik betrifft beispielsweise praktische Ärzte, Allgemeinmediziner, Rechtsmediziner oder viele Amtsärzte, die in der Regel keine eingehenden Kenntnisse und Fertigkeiten im psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich erworben haben. Auch approbierte Ärzte ohne Facharztanerkennung, z. B. auch Assistenzärzte, sollten nicht als entsprechende Gutachter beauftragt werden. Gegebenenfalls sind, je nach konkreter Fragestellung, weitere, sog. Zusatzgutachten von Ärzten anderer, nichtpsychiatrischer Disziplinen hinzuzuziehen.

Die Auswahl des hinzuzuziehenden Sachverständigen unter mehreren geeigneten erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßen Ermessen durch das Prozessgericht (§ 404 Abs. 1 ZPO). Lediglich dann, wenn sich beide Parteien über die Person des Sachverständigen einigen, ist das Gericht grundsätzlich daran gebunden (§ 404 Abs. 4 ZPO).

Kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass es die für die Entscheidung erforderlichen Sachkenntnisse nur durch mehrere Gutachter erlangen kann, so steht es dem Richter frei, gleichzeitig mehrere Sachverständige zu einem Beweisthema zu er-

nennen. Insbesondere steht die Vernehmung eines anderen Sachverständigen dann in Betracht, wenn das Gericht das Gutachten des ersten Sachverständigen für ungenügend erachtet (§ 412 Abs. 1 ZPO).

Gerade im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie wird die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen aus dem gleichen Fachgebiet aber auch für zulässig oder sogar geboten erachtet, selbst wenn das vorliegende Gutachten nicht für ungenügend gehalten wird. So kann der Richter sich bei besonders schwierigen Fragen dahingehend versichern, ob übereinstimmende Ergebnisse erzielt werden (BGH FamRZ 1962, S. 115; für das Strafrecht auch BayObLG NJW 1956, S. 1001), wobei zu beachten ist, dass ein solches Vorgehen nicht der gängigen Praxis entspricht. Diese Sonderstellung psychiatrischer Begutachtung im Zusammenhang der anderen medizinischen Fächer ist wissenschaftlich nicht haltbar und nur noch historisch verständlich.

### Ablehnung

Die Ablehnung eines Sachverständigen erfolgt aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§ 406 Abs. 1 ZPO). Diese Gründe ergeben sich aus den §§ 41 und 42 ZPO. Danach liegt ein Ablehnungsgrund u. a. in solchen Angelegenheiten vor, in denen der Sachverständige selbst (§ 41 Nr. 1 ZPO) oder etwa sein Ehegatte (§ 41 Nr. 2 ZPO) Partei im Prozess ist.

Größere praktische Bedeutung hat der Ablehnungsgrund des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 42 Abs. 2 ZPO).

**! Danach gilt ein Sachverständiger als befangen, wenn Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen, etwa weil er in verwandtschaftlichen Beziehungen oder Freundschaften zu einer Partei steht oder diese zuvor schon, z. B. als Arzt oder Psychologe, behandelt hat (vgl. Ratzel u. Luxenburger 2008, § 24 Rn. 41; Ratajczak 1997).**

Ein Recht zur Selbstablehnung, welches gem. § 48 ZPO für den Richter möglich ist, gibt es dagegen für den Sachverständigen nicht. Lehnt der Sachverständige eine Begutachtung unter Hinweis auf seine Befangenheit ab, wird das Gericht aber zu prüfen haben, ob die vorgetragenen Gründe Anlass

dazu bieten, ihn nach § 408 Abs. 1 S. 2 ZPO von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens zu entbinden (Ulrich 2007, S. 145).

Des Weiteren muss das Gericht beachten, dass die Pflicht zur Erstattung eines Gutachtens dann nicht mehr zumutbar ist, wenn wegen der Sachverständigentätigkeit die sonstige Berufsarbeit vernachlässigt würde. So ist z. B. bei verbeamteten Professoren die Forschung bzw. Lehre oder die Tätigkeit in der Klinik genauso wichtig wie die Erstattung von Gutachten.

**! Hat ein ernannter Sachverständiger allerdings den Gutachtauftrag angenommen, gibt es für ihn – abgesehen von einer eigenen schweren Erkrankung – kaum eine Möglichkeit mehr, diesen zu einem späteren Zeitpunkt zurückzugeben.**

Trotz der den Ärzten gem. § 407 Abs. 1 Var. 3 ZPO obliegenden Pflicht zur Gutachtenerstattung kann der vom Gericht als Sachverständiger bestellte Psychiater und Psychotherapeut außerdem aus den gleichen Gründen, die einen Zeugen zur Zeugnisverweigerung berechtigen (§ 383 ZPO), das Gutachten verweigern (§ 408 Abs. 1 S. 1 ZPO). Ein Psychiater und Psychotherapeut darf sich demnach u. a. auf seine Schweigepflicht berufen. Er ist als Sachverständiger zwar aussageberechtigt; die aus einer früheren Behandlung resultierenden Kenntnisse kann er aber nur dann verwerten, wenn der Patient ihn von der Verschwiegenheit ausdrücklich und – aus Beweisgründen – möglichst auch schriftlich entbindet (Laufs u. Uhlenbruck-Schlund 2002, S. 567).

Möchte ein Sachverständiger sein Recht zur Verweigerung des Gutachtens geltend machen, so stehen ihm 2 Möglichkeiten zur Verfügung. Er kann zum einen zum Vernehmungstermin erscheinen und dort seine Verweigerung mit Darlegung der Tatsachen, auf die er seine Weigerung stützt, vortragen. Praktischer ist es, gem. § 386 Abs. 3 ZPO vorher seine Zeugnisverweigerung schriftlich zu erklären.

### Die Grundpflichten des Sachverständigen

Die Tätigkeit des Sachverständigen richtet sich darauf, den Richter bei der Feststellung von Tatsachen

zu unterstützen. Weiterhin hat er dem Gericht seine Kenntnis von abstrakten Erfahrungssätzen in dem in Frage stehenden Zusammenhang mitzuteilen. Dazu wird er aufgrund seiner besonderen Sachkunde in der Lage sein; vor allem benötigt er die Fähigkeit, diese Erfahrungssätze auf einen feststehenden Sachverhalt anzuwenden und hieraus Schlussfolgerungen zu ziehen.

### Die Pflicht aus § 407a ZPO

Die wesentlichen Pflichten des Sachverständigen sind in § 407a ZPO ausdrücklich gesetzlich geregelt, der sinngemäß für alle anderen Verfahrensarten und somit u. a. für den Strafprozess, den Sozialgerichtsprozess und das verwaltungsgerichtliche Verfahren gilt. Diese durch das Rechtspflegevereinfachungsgesetz mit Wirkung ab dem 01.04.1991 eingeführte Vorschrift soll nach dem Willen des Gesetzgebers vor allem vermeidbaren Verzögerungen entgegenwirken und die Praxis des Sachverständigenbeweises vereinheitlichen (Zöller-Greger 2009, § 407a ZPO Rn. 1).

**! Gemäß § 407a Abs. 1 ZPO hat der Sachverständige zunächst unverzüglich zu prüfen, ob der ihm vom Gericht gestellte Auftrag in sein Fachgebiet fällt und von ihm auch ohne Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Anderenfalls muss er das Gericht unverzüglich verständigen. Eine schnelle Information ermöglicht es dem Gericht, evtl. noch weitere Sachverständige hinzuzuziehen oder einen anderen Sachverständigen zu bestellen.**

Der Sachverständige selbst ist nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen Sachverständigen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese zu benennen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt, § 407a Abs. 2 ZPO. Untergeordnete Dienste sind z. B. die Feststellung einfacher Befunde für ein ärztliches Gutachten (Ulrich 2007, S. 196 f.).

Die Tätigkeit des Sachverständigen ist somit im Kern höchstpersönlich und unübertragbar. Zur eigenen Meinungsbildung gehört auch, dass der Gutachter z. B. eine betroffene Person selbst unter-

sucht, um eigene Schlussfolgerungen aus seinem persönlichen Einblick zu ziehen (Bürger 1999, S. 103). Auch wenn es dem Sachverständigen grundsätzlich gestattet ist, Hilfskräfte heranzuziehen, muss er dementsprechend deren Untersuchungsergebnisse auf ihre Richtigkeit hin überprüfen und bleibt aufgrund dessen persönlich und uneingeschränkt verantwortlich (BSG NJW 1985, S. 1422). Dies lässt die Unterschrift unter einem schriftlichen Gutachten erkennen.

Soweit eine eigene Untersuchung durch den Sachverständigen vorgenommen wurde, genügt dafür der Vermerk »Einverstanden aufgrund eigener Untersuchung und Urteilsbildung«. Es reicht dagegen gerade nicht aus, dass ein Sachverständiger das von einem seiner ärztlichen Mitarbeiter erstellte Gutachten mit »Einverstanden aufgrund eigener Urteilsbildung« unterzeichnet (BSG VersR 1990, S. 992). Eine solche Übung in der Praxis widerspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Der Sachverständige muss demnach in jedem Fall und in jeder Phase der Gutachtenerstellung die Organisationsgewalt eigenverantwortlich innehaben und tatsächlich ausüben. Daraus folgt, dass er den Patienten selbst untersuchen und im Gutachten exakt kenntlich machen muss, welche Arbeiten von einer Hilfskraft durchgeführt wurden (Laufs u. Uhlenbruck-Schlund 2002, S. 1045). Der Begriff der Hilfskraft ist juristisch geprägt: Hilfskraft in diesem Sinne kann durchaus ein fachärztlicher Kollege, z. B. auch ein Oberarzt, sein.

**! Verstößt der Gutachter gegen seine persönliche Gutachterpflicht, so ist das Gutachten unverwertbar. Daraus folgt, dass weder der zum Sachverständigen Berufene noch seine Hilfsperson eine Vergütung erhalten.**

Allerdings steht es dem Gericht offen, die Gutachtenerstellung der anderen Person gem. § 360 S. 2 ZPO zu legitimieren. In diesem Fall wird der zunächst beauftragte Sachverständige ohne Honorar entlassen und gem. §§ 404 Abs. 1 S. 3, 360 ZPO die Hilfsperson zum Sachverständigen ernannt (BGH NJW 1985, S. 1400).

Im Zivilprozess ist der Sachverständige an die Fragestellung des Beweisbeschlusses gebunden. Dementsprechend stellt es eine Aufgabe des Gerichts dar, den der Begutachtung zugrunde zu le-

genden Sachverhalt klar zu formulieren, um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden. Es kann jedoch vorkommen, dass das Beweisthema aufgrund fehlender Sachkunde des Gerichts (oder auch fehlender Kenntnisse und Erfahrungen bei der Formulierung derartiger Beweisbeschlüsse) Lücken oder Ungereimtheiten aufweist. Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrags hat der Sachverständige unverzüglich durch das Gericht klären zu lassen, § 407a Abs. 3 S. 1 ZPO. Er darf keinesfalls einem mehrdeutigen Beweisbeschluss eine eigene Auslegung geben. Das Verfehlen des Beweisthemas führt u. U. zu dem Verlust oder zu Kürzungen seines Gebührenanspruchs (MünchKomm-Zimmermann 2008, § 413 Rn. 6; OLG Frankfurt MDR 1977, S. 761; OLG Naumburg OLG NL 1998, S. 228).

Erwachsen voraussichtliche Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder doch jedenfalls einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, so muss der Sachverständige ebenfalls rechtzeitig hierauf hinweisen (§ 407a Abs. 3 S. 2 ZPO).

Die Hinweispflicht an das Gericht besteht auch bei streitigem oder unklarem Sachverhalt. Der Sachverständige hat die Pflicht, das Gericht um Aufklärung und Weisung zu bitten, von welchen Tatsachen er ausgehen soll, um auf diese Weise unnötige Kosten und insbesondere unzureichende Gutachten zu vermeiden.

Die Pflicht, über unerwartete Kosten zu informieren, dient neben den eigenen Interessen des Sachverständigen nicht zuletzt dem schutzwürdigen Interesse der Parteien, das Prozessrisiko gegen das Kostenrisiko abwägen zu können.

Weiterhin obliegt es dem Sachverständigen gem. § 407a Abs. 4 ZPO, auf Verlangen des Gerichts die Akten und sonstige für die Begutachtung beigezogenen Unterlagen sowie Untersuchungsergebnisse unverzüglich herauszugeben oder mitzuteilen. Andernfalls ordnet das Gericht die Herausgabe an. Die Herausgabepflicht des Sachverständigen bezieht sich nicht nur auf die ihm überlassenen Gerichtsakten, sondern auch auf die Unterlagen, die er für seine Begutachtung selbst herbeigezogen hat. Solche Unterlagen sind insbesondere Krankengeschichten, Lichtbilder und Aufzeichnungen (Zöller-Greger 2007, § 409a ZPO Rn. 4). Falls der Schutz von Persönlichkeitsrechten, hier insbesondere der

Schutz der Geheim- und Individualsphäre des Einzelnen gem. Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, der Herausgabe entgegenstehen, was bei Aufzeichnungen psychiatrischer Gutachter durchaus der Fall sein kann, muss der Sachverständige dies dem Gericht mitteilen. Eine solche Situation kann u. U. auch dann vorliegen, wenn der Gutachter eigene Wahrnehmungen über sich selbst in seinen Unterlagen aufführt.

Die Herausgabeanordnung des Gerichts, die durch Beschluss geschieht, ist nicht anfechtbar (MünchKomm-Zimmermann 2008, § 407a Rn. 19). Dadurch soll gewährleistet werden, dass ein anderer Sachverständiger im Falle einer Verzögerung der Gutachtenerstattung oder bei Entziehung des Gutachtenauftrages möglichst bald das Gutachten erstellen oder fortsetzen kann, um erneute Untersuchungen möglichst zu vermeiden.

### Weitere Grundpflichten

Zu beachten bleibt, dass § 407a ZPO die allgemeinen Pflichten des Sachverständigen nicht abschließend aufführt. Rechtsprechung und Literatur haben vielmehr darüber hinaus zahlreiche weitere grundlegende Pflichten entwickelt.

Da ein Gutachten Objektivität und Neutralität voraussetzt, muss der Sachverständige sein Gutachten unparteiisch erstellen und das Gericht auf mögliche Befangenheitsgründe hinweisen. Bei Erstellung seines Gutachtens hat der Sachverständige ferner zu berücksichtigen, dass er »Helfer« des Gerichts ist und nicht etwa selbst den Prozess entscheiden soll (Laufs u. Uhlenbruck-Schlund 2002, S. 1042). Dies entspricht auch der seltenen Beeidigung des Sachverständigen nach § 410 Abs. 1 S. 1 ZPO, die vom Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen werden kann. Der Sachverständige hat zu beeiden, das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

Weiterhin besteht die Pflicht zur Beschleunigung. Der Sachverständige soll die Erstattung des Gutachtens möglichst zügig, fehlerfrei und vollständig durchführen. Das Gericht kann ihm hierzu eine Frist bestimmen (§ 411 Abs. 1 ZPO).

Außerdem gilt es zu beachten, dass der Inhalt der gutachterlichen Exploration der Schweigepflicht unterliegen kann (► Abschn. 1.1.1). Allerdings ist der

Psychiater und Psychotherapeut als gerichtlich bestellter Sachverständiger dem Gericht gegenüber aussageberechtigt und -verpflichtet, soweit sein Auftrag reicht. Dies ergibt sich aus seiner Pflicht zur Gutachtenerstattung. Dem Gericht gegenüber kann sich der Sachverständige folglich nicht auf seine ärztliche Verschwiegenheitspflicht berufen (Heberer 2001, S. 391). Er ist vielmehr zu sämtlichen Mitteilungen befugt, die den ihm erteilten Auftrag umfassen. Alles andere unterliegt jedoch weiterhin der Verschwiegenheitspflicht (BGHZ 40, S. 288).

Wurde ein Sachverständiger gleichzeitig auch als Zeuge berufen und hat der Patient ihn von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit, so kann er sich ebenfalls nicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO berufen. Er ist aber nur in dem Umfang zur Aussage berechtigt, wie der Patient ihn von seiner Schweigepflicht befreit hat. Daneben stellt es sich als eine höchstpersönliche Pflicht des Sachverständigen dar, vor Gericht zu erscheinen (§ 409 ZPO), soweit eine ordnungsgemäße Ladung durch das Gericht vorliegt.

Ladung im Sinne des § 214 ZPO ist die Bekanntgabe des angesetzten Termins. Sie beinhaltet notwendigerweise die Angabe des Gerichts, des Rechtsstreites, der Terminzeit sowie des -ortes und des Zwecks (Zöller-Stöber 2009, § 214 Rn. 3).

Dies resultiert auch daraus, dass den Prozessparteien ein Anspruch auf mündliche Erläuterung des schriftlichen Gutachtens zusteht (BGH NJW 1997, S. 802). Bei bestehender Begutachtungspflicht muss der Sachverständige der Ladung Folge leisten.

## Das Gutachten

Das Gericht soll bei Erfüllung des von ihm erteilten Gutachtenauftrags den Sachverständigen gem. § 404a ZPO leiten. Üblich ist im psychiatrischen Bereich die Vorlage eines schriftlichen Gutachtens (§ 411 ZPO; im Strafrecht: »vorbereitendes« Gutachten).

**!** **Das Gericht legt aus diesen Gründen unter Berücksichtigung des Beweisthemas zunächst den Auftrag des Sachverständigen fest. Den Inhalt des Gutachtens bestimmt**



**in der Regel jedoch der Sachverständige selbst (OLG Hamm FG Prax 1996, S. 199). Da das Gericht nicht die nötige Sachkenntnis besitzt, kann es keine Weisungen über bestimmte Methoden und Vorgehensweisen erteilen.**

Daraus resultiert die Pflicht des Sachverständigen zu überprüfen, ob er selbst die erforderliche Sachkunde für das Gutachten besitzt. Die Annahme eines Gutachtens trotz fehlender Sachkunde führt ggf. zur Schadensersatzpflicht gegenüber einer Partei, § 839 a BGB.

## Das Verhältnis des Sachverständigen zum Gericht

Im Verhältnis zu den übrigen Beweismitteln ist der Einfluss des Sachverständigen im Rechtsstreit größer. Der Grund dafür liegt darin, dass in der Psychiatrie und Psychologie genauso wie bei sonstigen Wissenschaften Juristen vor Fragen gestellt werden, deren Beantwortung ihre Erkenntnismöglichkeiten übersteigt (Olzen ZZP 1980, S. 67).

**!** **Trotz der großen Bedeutung des Sachverständigenbeweises darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Entscheidung des Rechtsstreites allein in der Verantwortung des Gerichts liegt (Art. 92, 97 GG). Dem Richter steht es im Rahmen der freien Beweiswürdigung gem. § 286 Abs. 1 ZPO frei, inwieweit er den Schlussfolgerungen und Ausführungen des Sachverständigen-gutachtens bei seiner Entscheidung folgt.**

Das Gericht darf von einem Gutachten allerdings nur dann abweichen, wenn es die zugrunde liegenden Tatsachen und die Schlussfolgerungen auf ihre Richtigkeit und Überzeugungskraft hin überprüft hat und eine abweichende Entscheidung begründen kann. Dabei muss das Gericht deutlich machen, dass die Beurteilung nicht von einem Mangel an Sachkunde beeinflusst ist (BGH NJW 1989, S. 2948). Da die mangelnde Sachkunde aber gerade der Grund für die Beauftragung eines Sachverständigen ist, befindet sich das Gericht u. U. in der Situation, das Gutachten nicht überprüfen zu können. Hat das Gericht Bedenken bezüglich des Gutachtens, so muss es den Sachverständigen zu einer Ergänzung oder

mündlichen Erläuterung seines Gutachtens veranlassen oder einen weiteren Sachverständigen beauftragen (Laufs u. Uhlenbruck-Schlund 2002, S. 949).

### 1.1.3 Der Sachverständige im Strafprozess

Im Strafprozess wird der psychiatrische Sachverständige für verschiedenste Fragen herangezogen. Im Vordergrund steht dabei die Befragung über die Schuldfähigkeit des Täters (§§ 20, 21 StGB). Weiter werden Gutachten für Kriminalprognosen sowohl bei psychisch kranken Tätern (§§ 63 ff. StGB) als auch bei der Aussetzung von Strafen (§§ 57, 57a StGB) oder der Erwägung der Sicherungsverwahrung eines Täters (§§ 66 ff. StGB) benötigt. Häufig erfordert daneben die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen die Beteiligung eines psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen.

#### Erhebung eines Sachverständigenbeweises

Im Strafverfahren, das im Unterschied zum Zivilprozess kein Parteienprozess ist, gilt als zentraler Verfahrensgrundsatz die Amtsermittlungspflicht, die das Gericht zu einer selbstständigen Aufklärungstätigkeit berechtigt und verpflichtet. In ihrem Rahmen muss das Gericht alle Maßnahmen durchführen, die zur Aufklärung von entscheidungsrelevanten Tatsachen dienen können. Regelungen zum Sachverständigen im Strafprozess finden sich in den §§ 72 ff. StPO. Seine Hinzuziehung gilt dann als notwendig, wenn dem Gericht zur Beurteilung von Sachfragen notwendige Erfahrungen und Kenntnisse fehlen (dazu Eisenberg 2008, Rn. 1518 ff.; KK-Fischer 2008, § 244 StPO Rn. 42 ff.).

Das Strafverfahren lässt sich in verschiedene Phasen einteilen. Es entwickelt sich von den staatsanwaltlichen Ermittlungen bis zum Urteil, wobei sich in jedem dieser unterschiedlichen Verfahrensabschnitte die Notwendigkeit der Anforderung eines Sachverständigengutachtens ergeben kann.

#### Ermittlungsverfahren

Am Beginn eines Strafverfahrens steht das Ermittlungs- bzw. Vorverfahren, dessen Herrin die Staatsanwaltschaft ist, und das in den meisten Fällen auf-

grund einer Anzeige eingeleitet wird. Die Staatsanwaltschaft hat sowohl die zur Belastung als auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist (§ 160 Abs. 2 StPO). Da das Ermittlungsverfahren nur vorbereitenden Charakter hat, regelt Nr. 69 RiStBV, dass die Staatsanwaltschaft nur dann einen Sachverständigen heranziehen soll, wenn sein Gutachten für die vollständige Aufklärung des Sachverhalts unentbehrlich ist. In der Praxis ist dies z. B. häufig bei Kapitaldelikten der Fall.

Außerdem soll ein Sachverständigengutachten gemäß den §§ 80a und 414 Abs. 3 StPO schon im Vorverfahren angefordert werden, wenn mit einer Anordnung der Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung zu rechnen ist. Vor der Auswahl eines Gutachters soll die Staatsanwaltschaft dem Verteidiger Gelegenheit zur Stellungnahme geben, es sei denn, dass der Gegenstand der Untersuchung ein häufig wiederkehrender, tatsächlich gleichartiger Sachverhalt (z. B. Blutalkoholgutachten) ist oder eine Gefährdung des Untersuchungszwecks (vgl. § 147 Abs. 2 StPO) oder eine Verzögerung des Verfahrens zu besorgen ist (Nr. 70 Abs. 1 RiStBV). Von Verteidigerseite wird beklagt, dass das Anhörungsergebnis in der Praxis vielfach nicht beachtet wird (LR-Krause 2008, § 73 StPO Rn. 26).

Da das Vorverfahren ein staatsanwaltliches Verfahren ist, kann vor Erhebung der Anklage das Gericht grundsätzlich nicht von Amts wegen die Einholung eines Gutachtens beschließen. Erachtet aber die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so kann sie gem. § 162 StPO die Einschaltung eines Ermittlungsrichters beantragen. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis allerdings nur selten Gebrauch gemacht. Ein solcher Antrag kann aber insbesondere dann sinnvoll sein, wenn das Beweismittel, also hier die Aussage des Sachverständigen, für eine zukünftige Hauptverhandlung gesichert werden soll.

Nur bei Gefahr im Verzug, wenn also die Erreichung des Ermittlungszweckes, dem das Gutachten dienen soll, gefährdet wird, kann der Richter ohne Antrag gem. § 165 StPO die Erhebung eines Sachverständigenbeweises anordnen und durchführen,

sofern ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist. Daneben besteht gem. § 166 Abs. 1 StPO für den Richter die Möglichkeit, auf Antrag des von ihm vernommenen Beschuldigten Beweiserhebungen vorzunehmen, wenn diese die Freilassung des Beschuldigten begründen könnten oder ansonsten der Verlust der Beweise zu besorgen ist.

Der Sachverständige ist dazu verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten (§ 161a Abs. 1 S. 1 StPO). Bei diesen Vernehmungen von Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft – die in der Praxis allerdings kaum vorkommen – steht weder dem Beschuldigten noch seinem Verteidiger ein Anwesenheitsrecht zu (Müller 1997, S. 496). Häufiger, insbesondere bei Haftsachen, ergeht die Aufforderung an den Sachverständigen, sein vorbereitendes schriftliches Gutachten schnellstmöglich zu erstatten. Die Einsicht in ein derartiges schriftliches Gutachten darf dem Verteidiger gem. § 147 Abs. 3 StPO in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

Der im Ermittlungsverfahren tätige Sachverständige wird regelmäßig in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft als Beweismittel angeführt und trotz der Auswahlbefugnis des Gerichts gem. § 73 StPO in den meisten Fällen auch zur Hauptverhandlung geladen. Der Auswahlentscheidung der Staatsanwaltschaft kommt daher erhebliche Bedeutung für den weiteren Gang des Verfahrens zu (Eisenberg 2008, Rn. 1526; LR-Krause 2008, § 73 StPO Rn. 26).

### Zwischenverfahren

Nach Anklageerhebung steht es dem Gericht frei, in jedem weiteren Verfahrensabschnitt die Heranziehung eines Sachverständigen zu beschließen. Gemäß § 202 StPO kann das Gericht folglich – auch bevor es über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet – bereits einzelne Beweise erheben und somit auch Sachverständigengutachten anordnen. Denn auch sie dienen u. U. der Entscheidung der Frage, ob ein Hauptverfahren eröffnet oder das Verfahren eingestellt wird (Müller 1988, S. 37).

### Hauptverfahren

Die Hauptverhandlung ist das Kernstück des Strafverfahrens, dessen praktisch wichtigster Teil wie-

derum die Beweisaufnahme darstellt. Gemäß § 244 Abs. 2 StPO muss das Gericht zur Wahrheitsfindung von Amts wegen alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen und dementsprechend stets einen Sachverständigenbeweis erheben, wenn ihm selbst zur Entscheidung über bestimmte Tatsachen die erforderliche Sachkunde fehlt. Ferner verlangt § 246a S. 1 StPO die Vernehmung eines Sachverständigen, wenn in Betracht kommt, dass die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wird. Gleiches gilt gemäß Satz 2 der Vorschrift, wenn das Gericht erwägt, die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen.

Die notwendige Ladung des Sachverständigen ordnet gem. § 214 Abs. 1 S. 1 StPO der Vorsitzende an. Dies erfolgt in der Regel nach mündlicher Terminvereinbarung, da die meisten psychiatrischen Gutachter in ihrem Hauptamt oder im Rahmen ihrer gutachterlichen Praxis üblicherweise enge Terminpläne haben.

Die Amtsermittlungspflicht des Gerichts wird durch das Beweisantragsrecht der Verfahrensbeteiligten ergänzt (§ 244 Abs. 3–6 StPO), das grundsätzlich auch den Sachverständigenbeweis umfasst. Ein entsprechender Antrag kann allerdings nicht nur aus den in § 244 Abs. 3 StPO normierten allgemeinen Gründen, sondern gemäß § 244 Abs. 4 S. 1 StPO etwa auch deshalb abgelehnt werden, weil das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt.

Sofern der Vorsitzende den Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen ablehnt, kann der Angeklagte ihn gem. § 220 StPO in einem solchen Fall selbst unmittelbar laden lassen. Der Gutachter ist aber nur dann zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet, wenn ihm bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für die Reisekosten und das Zeitversäumnis bar angeboten oder deren Hinterlegung bei der Geschäftsstelle nachgewiesen wird (§ 220 Abs. 2 StPO). Hinzutreten muss, dass sich aus § 75 StPO für ihn überhaupt eine Begutachtungspflicht ergibt. Die Möglichkeit einer Ladung eines Sachverständigen durch einen Angeklagten ist danach zwar vom Gesetz vorgesehen, kommt aber in der Praxis nur sehr selten vor.

**!** Grundsätzlich braucht der Sachverständige in der Hauptverhandlung nicht ständig anwesend zu sein. Soweit keine Weisungen von Seiten des Gerichts vorliegen, entscheidet der Sachverständige deshalb selbst darüber, ob und inwieweit das Gutachten seine Anwesenheit erfordert (Eisenberg 2008, Rn. 1584). Dies sollte er in Absprache mit dem Gericht tun.

### Ablauf der Hauptverhandlung und des Gutachtenvortrags für den Sachverständigen

Das vorbereitende schriftliche Gutachten wurde im Vorfeld dem Auftraggeber (Gericht oder Staatsanwaltschaft) erstattet (es ist nicht zu vertreten, dass eine psychiatrische Exploration und Untersuchung ausschließlich in einer Hauptverhandlung erfolgt, sofern sich nicht Hinderungsgründe seitens des Angeklagten ergeben). Üblicherweise erstattet der psychiatrische Sachverständige am Ende der Beweisaufnahme einer Hauptverhandlung sein Gutachten (für psychologische Sachverständige gilt die hier geschilderte Abfolge entsprechend). Zuvor werden zumeist der Angeklagte, alle Zeugen und ggf. die übrigen Sachverständigen der anderen Disziplinen vernommen.

Der Sitzplatz des Sachverständigen ist meist neben der Staatsanwaltschaft (dazwischen ggf. die Nebenklage). Bei Unklarheiten sollte ein Justizwachtmeister, Protokollführer oder Richter nach dem Platz gefragt werden. Grundsätzlich ist auf eine genügende Distanz zu allen anderen Prozessbeteiligten zu achten. Dies gilt insbesondere auch für die Pausen (z. B. kein Zusammensitzen am Mittagstisch in der Kantine, keine Unterhaltung auf dem Gerichtsflur).

**Fragerecht des Sachverständigen.** Das Gericht gestattet dem Sachverständigen in der Regel die unmittelbare Befragung des Angeklagten, der Zeugen und ggf. anderer Sachverständiger (§ 80 Abs. 2 StPO). Dieses Fragerecht sollte der Sachverständige nutzen. Üblicherweise geschieht dies, nachdem das Gericht (Vorsitzender, ggf. beisitzende Richter) und danach die Staatsan-

erscheint ein Sachverständiger auf ordnungsgemäße Ladung nicht bei Gericht, so können ihm die dadurch verursachten Kosten und ein Ordnungsgeld auferlegt werden (§ 77 Abs. 1 StPO).

waltschaft ihre Fragen an den Angeklagten oder die Zeugen gerichtet haben. Dabei sollte der Sachverständige sich grundsätzlich auf jene Problemkreise beschränken, die eng mit seinem Gutachtenauftrag zu tun haben (Eisenberg 2008, Rn. 1590).

**Belehrung.** Die Belehrung des Sachverständigen (in der Regel in Kombination mit jener eines Zeugen, da der Sachverständige oft auch Zeugenaussagen zu machen hat, insbesondere über den Ablauf und das Verhalten in der Untersuchung) erfolgt oft durch den Vorsitzenden am Beginn der Verhandlung oder ansonsten unmittelbar vor dem Vortrag (§§ 57, 72 StPO). Dabei wird immer angeführt,

- dass das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten ist,
- der Gutachter seine Aussage u. U. beschwören muss,
- ein Meineid als Verbrechen bestraft wird,
- auch eine uneidliche Falschaussage strafbar ist.

**Allgemeine Angaben.** Zu Beginn des Gutachtenvortrages sollte der Sachverständige auf Nachfragen des Vorsitzenden oder spontan in der Regel zu den folgenden Punkten Angaben machen:

- Vollständiger Name
- Beruf
- Alter in vollen Jahren (nicht Geburtsdatum)
- Wohnort (ohne Postleitzahl und ohne Straße)
- Erklärung, dass der Sachverständige mit dem Probanden weder verwandt noch verschwägert ist und dass er selbst nicht wegen Meineides vorbestraft ist



**Gutachtenvortrag.** In einem gut vorbereiteten und strukturierten Vortrag hat der Sachverständige dann die folgenden Informationen in freier Rede vorzutragen, wobei es ihm selbstverständlich gestattet ist, seine Unterlagen vor sich zu haben und die relevanten Punkte zu übernehmen (ein reines Ablesen sollte unbedingt vermieden werden):

- Relevante Aktenauszüge (sofern noch nicht in die Hauptverhandlung eingeführt, z. B. Arzt schreiben)
- Eigene Angaben des Probanden (sofern noch nicht eingeführt, z. B. durch den vom Probanden selbst abgegebenen Lebenslauf, wobei Ergänzungen, sofern sinnvoll, eingefügt werden sollten)
- Untersuchungsbefunde einschließlich der vom Sachverständigen veranlassten Zusatzuntersuchungen (z. B. Testpsychologie, Laborwerte, EEG, CCT, MRT), sofern sie nicht von einem anderen in der Hauptverhandlung anwesenden Sachverständigen (z. B. Psychologen) dargestellt wurden
- Zusammenfassende Einschätzung und forensisch-psychiatrische Beurteilung

Diese Gliederung sollte entsprechend dem vorbereitenden schriftlichen Gutachten erfolgen (► Abschn. 1.1.1). Üblicherweise dauert ein solcher Gutachtenvortrag zwischen 20 und 40 Minuten, kann aber durchaus auch länger sein.

Wegen des in der Hauptverhandlung geltenden Prinzips der Unmittelbarkeit (§ 250 StPO) kann der Sachverständige sich nicht darauf zurückziehen, dass er diese oder jene Information in seinem vorbereitenden schriftlichen Gutachten dargelegt hat: Alle relevanten Informationen müssen im Gutachtenvortrag angesprochen werden (KK-Fischer 2008, § 82 StPO Rn. 3).

**Befragung.** Zunächst hat das Gericht, dann die Staatsanwaltschaft und schließlich die Verteidigung die Möglichkeit, im Anschluss an den Gutachtenvortrag Fragen an den Sachverständigen zu richten. Der Sachverständige muss sich dabei bemühen, entstandene Missverständnisse

zu klären und zusätzlich erwünschte Informationen zu geben.

Nicht selten versuchen einzelne Prozessbeteiligte bei dieser Befragung, den Sachverständigen zu verunsichern und als befangen i.S.d. §§ 74, 24 StPO darzustellen. Ziel dabei ist, einen Sachverständigen durch einen anderen zu ersetzen, wenn beispielsweise das Ergebnis des Sachverständigengutachtens mit den eigenen Erwartungen nicht übereinstimmt. In solchen Fällen darf sich der Sachverständige – wie im gesamten Verfahren – nicht in irgendeiner Weise provozieren lassen. Er sollte sich auf die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches zurückziehen und freundlich, aber bestimmt die gestellten Fragen beantworten. Selten wird es bei persönlich verletzenden Angriffen notwendig sein, den Vorsitzenden Richter zu bitten, die Frage gemäß § 241 Abs. 2 StPO als ungeeignet oder nicht zur Sache gehörend zurückzuweisen (dazu KK-Schneider 2008, § 241 StPO Rn. 5 ff.). Alternativ kann der Sachverständige die gestellten Fragen unter Vermeidung von Augenkontakt zum Fragesteller dem Vorsitzenden beantworten. Meist regelt sich die Vorwurfshaltung dann schnell.

**Vereidigung.** Grundsätzlich kann der Sachverständige vereidigt werden (§ 79 StPO), was aber in der Praxis außerordentlich selten ist. Dies geschieht nur, wenn es dem Gericht geboten erscheint. Hierbei spricht der Vorsitzende dem Sachverständigen die Eidesformel vor.

**Entlassung und Vergütung.** Je nach Praxis des Gerichtes ist es üblich, dass der Sachverständige nach seiner Entlassung, die vom Vorsitzenden Richter anzuordnen ist, von diesem einen Bogen mit Angaben zum Verfahren und insbesondere mit seinen Anwesenheitszeiten ausgehändigt bekommt. Dieser Bogen ist der Anweisungsstelle des Gerichtes mit der Rechnung einzureichen (in der Regel schriftlich, je nach lokaler Gerichtspraxis evtl. auch persönlich). Neben den eigentlichen Anreise- und Teilnahmezeiten an der Hauptverhandlung werden üblicherweise 1–2 Stunden Vorbereitungszeit für den Sachverständigen für jeden Termin anzurechnen sein, ggf. auch mehr.

## Auswahl und Ablehnung des Sachverständigen

Auch im Strafprozess kann jede natürliche Person zum Sachverständigen bestellt werden. Die Auswahl obliegt gem. § 73 StPO dem Gericht und liegt in dessen pflichtgemäßem Ermessen (KK-Senge 2008, § 73 StPO Rn. 6). Die Auswahlbefugnis des Gerichts wird gem. § 73 Abs. 2 StPO nur dann eingeschränkt, wenn für die Art des in Betracht kommenden Gutachtens Sachverständige öffentlich bestellt sind.

Grundsätzlich gibt es keine öffentlich bestellten psychiatrischen Sachverständigen. Lediglich in Bayern konnten Landgerichtsärzte nach dem Bayerischen Sachverständigengesetz (Gesetz vom 11.10.1950, GVBl. 1950, S. 219) von der Bezirksregierung für die Begutachtung medizinischer Fragen im Rahmen der Verhandlungsfähigkeit, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder ähnlicher Fragen herangezogen werden. In der Praxis wurde davon allerdings so gut wie kein Gebrauch gemacht (Bayerlein-Bayerlein 2008, § 13 Rn. 16). Mit Wirkung zum 01.01.2008 ist das Bayerische Sachverständigengesetz aufgehoben worden.

Im Rahmen des § 73 Abs. 1 StPO hat das Gericht zunächst die Fachrichtung der zu klärenden Sachfrage zu bestimmen. Die Auswahl des Sachverständigen bezieht sich somit zunächst auf das Fachgebiet, aber auch auf die persönliche Eignung des Sachverständigen. So muss das Gericht insbesondere bei Gutachten, die eine psychiatrische Untersuchung des Angeklagten verlangen und deshalb eine persönliche Exploration und Untersuchung erfordern, beachten, dass die Person des Sachverständigen möglichst Vertrauen bei dem zu Untersuchenden erwirbt (Müller 1988, S. 95). Dies ist in der Praxis ein schwieriges Kriterium, da ein Beschuldigter oder Angeklagter in der Regel ein konkretes Ziel mit der Sachverständigentätigkeit verbindet. Insofern ist hier eher eine vertrauensvolle Situation zu fordern.

Ein weiteres Kriterium für die Wahl einer Person muss außerdem die Prozess Erfahrung eines Sachverständigen sein (Schreiber u. Rosenau 2009, S. 157). Problematisch ist an diesem Konstrukt im Strafrecht, dass erfahrene psychiatrische Gutachter, zumal mit der besonderen Qualifikation einer

Schwerpunktbezeichnung bzw. mit dem Zertifikat »Forensische Psychiatrie« der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN, ► Abschn. 1.1.9), relativ selten sind. Manchmal wird den Gutachtern vorgeworfen, eine Art »Hausgutachter« einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes darzustellen, wenn sie häufiger von einer bestimmten Behörde beauftragt werden. Die Häufigkeit der Hinzuziehung sagt allerdings noch nichts über mangelnde Neutralität aus. Allerdings sind Sachverständige, insbesondere wenn sie hauptberuflich eine Gutachtenpraxis führen, selbstständige Unternehmer, was grundsätzlich zu berücksichtigen ist.

Die Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren ist in den §§ 74 und 24 StPO geregelt und stimmt inhaltlich mit den Bestimmungen der ZPO überein. Ein Sachverständiger kann demnach auch im Strafverfahren aus denselben Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters führen (vgl. §§ 22 ff. StPO; dazu im Einzelnen Eisenberg 2008, Rn. 1549 ff.). Nach Ablehnung eines Sachverständigen »kann« das Gericht gem. § 83 Abs. 2 StPO einen neuen Gutachter bestellen; die Heranziehung wird allerdings, da der Bestellung des abgelehnten Sachverständigen die Feststellung unzureichender eigener Sachkunde des Gerichts zugrunde lag, in der Regel geboten sein (LR-Krause 2008, § 83 StPO Rn. 8).

In sachlicher Übereinstimmung mit § 408 ZPO besteht gem. § 76 Abs. 1 S. 1 StPO ein Gutachtenverweigerungsrecht des Sachverständigen, und zwar aus denselben Gründen, die einen Zeugen zur Aussageverweigerung berechtigen. In Betracht kommen hier gemäß den §§ 52 und 53 StPO persönliche und berufliche Gründe, die dem Sachverständigen ein Recht zur Verweigerung geben, ihn aber nicht dazu verpflichten (Wellmann 1997, S. 98). Dies gilt grundsätzlich auch bei der Behandlung von Personen, die gem. §§ 126a StPO, 63, 64 StGB in psychiatrisch-psychotherapeutischen Kliniken untergebracht sind. Denn auch in diesem Arzt-Patienten-Verhältnis besteht keine unbegrenzte Offenbarungspflicht. Allerdings kann sich das Verweigerungsrecht des Arztes bei Behandlung einer im Maßregelvollzug untergebrachten Person nur auf die Tatsachen und Informationen erstrecken, die ihm aufgrund seiner Behandlung und Ver-